



FAQ – Frequently Asked Questions

zur **11. Corona-Bekämpfungverordnungsordnung** in Rheinland-Pfalz ab dem **16. September 2020**

Wir sammeln häufig gestellte Fragen zur neuen Corona-Verordnung Sport in diesem Dokument für Sie. All unsere Antworten basieren auf den Inhalten der o.g. Verordnung

Inhalt

| | |
|-------------------------------|----|
| Fragen zum Training | 3 |
| Fragen zum Spielbetrieb | 4 |
| Hygiene | 7 |
| Haftung..... | 9 |
| Kontakt & Feedback | 10 |

Roter Text **NEU**:

Rechtliches

Die vorliegenden Ausführungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Allgemeine Fragen

Muss die Benutzung der Sportanlage von der entsprechenden Kommune freigegeben werden?

Die allgemeinen Vorgaben in der Corona-Bekämpfungsverordnung bleiben unverändert: Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat demnach Hygieneanforderungen einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenerhebung durchzuführen.

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird. Es empfiehlt sich vor dem Wiedereinstieg in das Training Kontakt mit dem Ordnungsamt der Kommune aufzunehmen, um abzuklären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Betriebs der Sportstätte bestehen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Besonderheiten vor Ort weiterhin Einschränkungen bestehen.

Muss das Hygienekonzept von jemandem abgenommen, bzw. vorgelegt werden?

Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist. Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. **Jeder Verein hat ein eigenes Hygienekonzept für die individuellen Rahmenbedingungen „rund um das Spielfeld“ zu erstellen.** Eine Abstimmung mit den lokalen Behörden sieht die Verordnung nicht vor. Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben bestehen, die es gesondert zu beachten gilt und vorab überprüft werden sollten.

Wie müssen Trainingseinheiten und Spiele organisiert und dokumentiert werden?

Dem Trainer oder Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings/Spiels bereits bekannt sein, welche Spieler teilnehmen möchten. Eine Abfrage kann hierfür mit den gewohnten Kommunikationsplattformen oder bspw. über die kostenlose App "Teampunkt" erfolgen. Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Planung, vor allem im Training, essentiell. Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit und für jede Trainingsgruppe und jedes Spiel dokumentiert werden.

Es besteht eine Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs/Trainings/Spiels sowie Telefonnummer, E-Mail-Adresse **und** oder die postalische Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für einen Monat aufzubewahren.

Wann sollte auf die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden. Das Vorgehen bei einem positiven Fall ist zusätzlich mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Bei allen Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Fühlen sich Trainer*innen oder Spieler*innen aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training/Spiel oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt abgestimmt werden. Das Robert-Koch-Institut gibt auf dieser Seite Informationen und Hilfestellungen für

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Was ist bei der Nutzung von Umkleidekabinen zu beachten?

Umkleidekabinen und Duschen dürfen genutzt werden – allerdings nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Für die Einhaltung des Mindestabstands muss die Benutzung der Kabinen gegebenenfalls in mehreren Gruppen in Etappen stattfinden. Möglicherweise können angrenzende Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidekabinen genutzt werden.

Müssen die Duschen geöffnet werden?

Über die Öffnung der Anlage, und somit auch der Duschen, entscheidet der jeweilige Träger. Dies sind in der Regel die Vereine oder die Kommunen. Eine kurze Information vorab für Schiedsrichter und Gastmannschaft ist dahingehend zu empfehlen.

Muss es einen separaten Eingang und Ausgang des Sportgeländes geben?

Die Voraussetzungen sind den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Sofern zwei Zugänge zu einer Sportstätte vorhanden sind, wird empfohlen einen Zugangsbereich als "Eingang" und einen Zugangsbereich als "Ausgang" auszuschreiben. Ist nur ein Zugangsbereich gegeben, ist der Zu- und Austritt einzeln und im Mindestabstand von 1,5m zu regeln.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Das entscheiden ausschließlich die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler*innen auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Ab wann beginnt die Verantwortlichkeit des Vereins? Erst mit Betreten des Platzes oder schon davor?

Bei der Übernahme der Spieler*in und beim Betreten des Sportgeländes.

Warum muss ich meine Kontaktdaten angeben?

Kontaktdaten müssen abgegeben werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. Sie werden nach einem Monat vom Betreiber der Sportstätte gelöscht. Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf die Sportstätte nicht nutzen.

Fragen zum Training

Was bedeutet die Aussage " Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig. Im Einzelfall kann diese Anzahl überschritten werden, wenn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes die Notwendigkeit besteht, dass mehr Sportlerinnen und Sportler teilnehmen müssen." für das Mannschaftstraining?

Die maximale Anzahl von Personen welche ein **Training** ohne Abstandsregelung ausüben dürfen ist **weiterhin** auf 30 Personen beschränkt. Die Gruppengröße auf bis zu 30 Personen bezieht sich auf die reine Sportausübung und gilt nicht für zufällig zusammengesetzte Gruppen. Außerhalb der Trainingsstätte und für Gruppen über 30 Personen gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln.

Empfehlung: Für jeden Altersbereich und jede Mannschaft sollte ein eigenständiger Zeitabschnitt angesetzt werden.

Muss der Trainer mit in die Anzahl 30 eingerechnet werden?

Sofern der Trainer aktiv mit trainiert ja, ansonsten nein. Sofern er „nur“ coacht, muss er sich jedoch an die Abstandsregelung von 1,5 m halten.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden müssen. Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Können Erziehungsberechtigte bei Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?

Sofern Unterstützung für die Fußballaktivitäten und/oder Toiletteneinrichtungen erforderlich ist, darf ein Erziehungsberechtigter am Sportgelände anwesend sein. Für diese Person gelten ebenfalls die dort herrschenden organisatorischen und hygienischen Maßgaben. Ein generelles "Zuschauen" von Erziehungsberechtigten oder Dritten Personen wird NICHT empfohlen.

Darf ein Trainer oder eine Trainerin an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es wird jedoch empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer*innen dauerhaft immer nur eine Gruppe betreuen.

Ist eine Trainingsbesprechung mit der ganzen Mannschaft möglich?

Sofern es die Gegebenheiten aufgrund der Abstandsregelung noch zulassen, ist eine Mannschaftsbesprechung (maximal 30 Personen pro Gruppe) in einem Raum zulässig. Hierbei wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dringend empfohlen. Die generelle Empfehlung lautet: Besprechung im Freien!

Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?

Grundsätzlich gibt es hierfür keine behördlichen Vorgaben. Die Entscheidung ob und mit welchen Altersgruppen trainiert wird, muss jeder Verein für sich entscheiden. Dies sollte in einer Besprechung entschieden werden. Empfohlen wird, dass die erste Erfahrungsgewinnung mit den älteren Jahrgängen/Aktiven erfolgt, um das grundsätzliche Vereinskonzzept zu testen und unter Umständen anpassen zu können.

Fragen zum Spielbetrieb

Was bedeutet die Aussage "Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig. Im Einzelfall kann diese Anzahl überschritten werden, wenn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes die Notwendigkeit besteht, dass mehr Sportlerinnen und Sportler teilnehmen müssen." für den Spielbetrieb?

Die Teilnahme von mehr als 30 Personen ist nach § 10 Abs. 1 S. 2 der 11. CoBeLVO zulässig, sofern dies für die ordnungsgemäße und regelkonforme Durchführung der Wettkämpfe in der jeweiligen Sportart erforderlich ist (z.B. aufgrund der Spielordnungen). Zur Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist keine behördliche Genehmigung erforderlich. Zu beachten ist, dass es sich hierbei weiterhin um eine feste Gruppe handeln muss. Die weiteren Regelungen aus § 10 der 11. CoBeLVO gelten zudem analog.

Grundsatz: Die außerhalb des Spielfeldes anwesenden Funktionäre, Trainer, Physiotherapeuten u.a. werden nicht in der festen Kleingruppe von **nun** bis zu ~~30~~ **36** Personen erfasst. Auch der Schiedsrichter und seine Assistenten zählen nicht dazu, sie sind keine Teilnehmer an der Kontaktsportart Fußball im Sinne der Verordnung.

Es dürfen max. 18 Spieler pro Mannschaft auf dem Spielbericht aufgeführt werden, welche sich auch gemeinsam aufwärmen dürfen. Die Auswechsellkontingente aller Altersklassen werden entsprechend nach oben hin angepasst. Das bedeutet, dass der gemeinsame sportliche Wettkampf in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 36 Personen zulässig ist.

Anhand folgender Beispiele wird die o.g. Aussage deutlich:

1) Fußballspiel im **Erwachsenenbereich** 11 gegen 11 mit einem Schiedsrichter (SR) oder SR-Gespann:

~~22 Personen auf dem Feld, welche **der reinen Sportausübung** nachgehen. Das heißt, der Schiedsrichter bzw. das Gespann zählen nicht mit und es können noch 8 Spieler bis zur max. zulässigen Gruppengröße von 30 eingesetzt werden. Überschreitet der Spielerkader die Anzahl von 15 Spielern, dürfen sich auch nur insgesamt 15 Spieler gemeinsam aufwärmen. Die restlichen Spieler müssen sich an die geltenden Abstandsregelungen halten. Zudem ist zu beachten, dass nur max. 4 (Herren und Frauen) Ersatzspieler pro Team eingewechselt werden dürfen. Damit hat die Wettkampfgruppe eine Größe von 30 Personen erreicht.~~

2) Fußballspiel im **Jugendbereich** 11 gegen 11 mit einem Schiedsrichter (SR) oder SR-Gespann:

~~22 Personen auf dem Feld, welche **der reinen Sportausübung** nachgehen. Das heißt, der Schiedsrichter bzw. das Gespann zählen nicht mit und es können noch 8 Spieler bis zur max. zulässigen Gruppengröße von 30 eingesetzt werden. Überschreitet der Spielerkader die Anzahl von 15 Spielern, dürfen sich auch nur insgesamt 15 Spieler gemeinsam aufwärmen. Die restlichen Spieler müssen sich an die geltenden Abstandsregelungen halten. Zudem ist zu beachten, dass nur max. 4! Ersatzspieler pro Team eingewechselt werden dürfen. Damit hat die Wettkampfgruppe eine Größe von 30 Personen erreicht. Das Wiedereinwechseln bleibt weiterhin erlaubt.~~

3) Fußballspiel mit 9 gegen 9 und einem Schiedsrichter (SR) oder SR-Gespann:

~~18 Personen auf dem Feld, welche **der reinen Sportausübung** nachgehen. Das heißt, der Schiedsrichter bzw. das Gespann zählen nicht mit und es können noch 12 Spieler bis zur max. zulässigen Gruppengröße von 30 eingesetzt werden. Überschreitet der Spielerkader die Anzahl von 15 Spielern, dürfen sich auch nur insgesamt 15 Spieler gemeinsam aufwärmen. Die restlichen Spieler müssen sich an die geltenden Abstandsregelungen halten. In diesem Fall dürfen nur max. 6 Ersatzspieler pro Team, soweit es die Regelungen der Wettbewerbe zulassen, eingewechselt werden eingewechselt werden. Das Wiedereinwechseln bleibt weiterhin erlaubt.~~

Dürfen die Auswechselspieler während des Spiels zusammen auf der Bank sitzen?

Der Mindestabstand ist bei allen Auswechselspielern zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Beispielsweise die Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes. Ggf. Stühle/Bänke zur Erweiterung der Ersatzbänke verwenden.

Für welchen Zeitraum gilt die Zusammensetzung der festen Kleingruppe?

Eine feste Kleingruppe ist zeitlich **auf den Kalendertag Tag** des jeweiligen Trainings bzw. des Wettkampfs **beschränkt**. Die tatsächliche Zusammensetzung der Kleingruppe kann sich somit am Folgetag unterscheiden, muss sich jedoch aus der Zugehörigkeit feststehenden Personenkreis ergeben.

Ist die Durchführung von Turnieren im Kontaktsport zulässig?

Die Durchführung von Turnieren ist nur dann zulässig, wenn die Summe aller insgesamt an den Wettkämpfen beteiligten Personen nicht mehr als 30 Personen beträgt. **Die Ausnahmeregelung von § 10 Abs. 1 S. 2 der 11. CoBeLVO findet bei Turnieren keine Anwendung.**

Darf beispielsweise ein Team, wenn die Wettbewerbsbestimmungen es vorsehen, 18 Spieler einsetzen, wenn das gegnerische Team lediglich 12 aktive Spieler einsetzt?

In Freundschaftsspielen Theoretisch ja, wenn die Summe aller insgesamt an den Wettkämpfen beteiligten Personen nicht mehr als 30 Personen beträgt. Abstands- und Hygienemaßnahmen bleiben zu beachten.

Sind Zuschauer zulässig?

Grundsätzlich sind Zuschauer entsprechend der Regelungen zu Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich (§ 2 Abs. 2 und 3 der 11. CoBeLVO) und den dazu veröffentlichten Hygienekonzepten zulässig (Innenbereich: 250 Personen; Außenbereich 500 Personen).

Bei der maximal zulässigen Anzahl von Zuschauern sind die am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen (Sportlerinnen und Sportler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, u.a.) nicht einzubeziehen, vorausgesetzt, dass der Mindestabstand zwischen Zuschauern und den am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen dauerhaft gewahrt wird.

Beim Sport in geschlossenen Räumen sind hinsichtlich der Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO jedoch alle anwesenden Personen zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist von den Verantwortlichen für das Training oder den Wettkampf entsprechend organisatorisch sicherzustellen. Die Form bestimmt der Verein, z.B. durch farbliche Kennzeichnung der Plätze. ~~Für Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Zuschauerzahl ist das örtliche Gesundheitsamt zuständig. Anträge können nur aus begründetem Anlass an diese Behörde gerichtet werden und haben stets Ausnahmecharakter. Jede Abweichung ist vom örtlichen Gesundheitsamt zu genehmigen. Einem Antrag sind ausführlich Konzepte und Pläne beizufügen.~~

Bei Spielen mit größerem Andrang, z.B. Lokalderbys aller Klassen ist es sinnvoll, Eintrittskarten nur über den Vorverkauf anzubieten. Damit ist durch den Karteneindruck sichergestellt, welche abstandsgeprüften Platz der Besucher einnehmen muss und dass die genehmigte Gesamtzahl der Besucher nicht überschritten wird.

Können ausnahmsweise auch mehr Zuschauer zugelassen werden?

Gemäß § 2 Abs. 8 S. 1 der 11. CoBeLVO können die Kreisordnungsbehörden im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen vom o.g. Grundsatz erteilen, wenn das Schutzniveau vergleichbar ist und dies aus epidemiologischer Sicht unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens vertretbar ist.

Bei festen Platz-, Tribünen- oder Saalkapazitäten ist gemäß § 2 Abs. 8 S. 2 der 11. CoBeLVO eine Ausnahmegenehmigung bis zu einer Regeltrennung von 10 Prozent der jeweiligen Kapazität möglich.

Was ist bzgl. der Einhaltung des Abstandsgebots bei Zuschauern zu beachten?

Es gelten die allgemeinen Regeln des § 1 Abs. 2 der 11. CoBeLVO sowie die Hygienekonzepte zu Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich.

Hinsichtlich der 10-Personen-Regel aus § 1 Abs. 2 S. 3 Alternative 1 der 11. CoBeLVO ist zu beachten, dass diese eine innere Verbundenheit der betroffenen Personen voraussetzt. Sie ist von einer willkürlichen oder zufälligen Ansammlung zu unterscheiden. Die innere Verbundenheit kann sich zum Beispiel aus einer familiären Verbindung o.ä. ergeben und ist im Einzelfall zu bestimmen. Eine Zusammensetzung von sich gegenseitig unbekanntenen Personen in 10er-Gruppen (z.B. bei Zuschauern von Sportveranstaltungen) ist insofern nicht zulässig.

Ist eine Kontaktdatenerfassung erforderlich?

Die Erfassung der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ist von den Verantwortlichen für das sportliche Training und den Wettkampf sicherzustellen, um eine Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten zu gewährleisten (§ 1 Abs. 8 der 11. CoBeLVO). Dies gilt sowohl für aktiv am Trainings- oder Wettkampf beteiligte Personen, für Personen im Umfeld der Sportlerinnen und Sportler sowie für Zuschauer.

Sind Zuschauer zu den Spielen erlaubt?

Zuschauer sind entsprechend der Regelungen zu Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich (§ 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO) und den dazu veröffentlichten Hygienekonzepten zulässig. Bei der maximal zulässigen Anzahl von Zuschauern sind die am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen (Sportlerinnen und Sportler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, u.a.) nicht einzubeziehen, vorausgesetzt, dass der Mindestabstand zwischen Zuschauern und den am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen gewahrt wird. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist von den Verantwortlichen für das Training oder den Wettkampf entsprechend organisatorisch sicherzustellen.

Veranstaltungen im Freien sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Verein muss dafür sorgen, dass die Besucher den Mindestabstand nach (§ 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO) einhalten. Die Form bestimmt der Verein, z.B. durch farbliche Kennzeichnung der Plätze. Für Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Zuschauerzahl ist das örtliche Gesundheitsamt zuständig. Anträge können nur aus begründetem Anlass an diese Behörde gerichtet werden und haben stets Ausnahmecharakter. Jede Abweichung ist vom örtlichen Gesundheitsamt zu genehmigen. Einem Antrag sind ausführlich Konzepte und Pläne beizufügen. Bei Spielen mit größerem Andrang, z.B. Lokalderbys aller Klassen ist es sinnvoll, Eintrittskarten nur über den Vorverkauf anzubieten. Damit ist durch den Karteneindruck sichergestellt, welche abstandsgeprüften Platz der Besucher einnehmen muss und dass die genehmigte Gesamtzahl der Besucher nicht überschritten wird.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Abstandsregeln und die Anzahl der Zuschauer*innen?

Die Vereine sind für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verantwortlich. Gemäß der Verordnung ist eine Datenerhebung der Zuschauer*innen notwendig. Bei Vereinsmitgliedern und Eltern reicht das Erfassen des Zeitraums und des Namens, da sonstige Daten vorliegen. Spieler*innen und sonstige Verantwortliche werden über den Spielbericht erfasst.

Muss ich separate Ein- und Ausgänge für die Zuschauer kenntlich machen?

Das Erfordernis einer Zonierung ist abhängig von der Beschaffenheit der Sportstätte. Auch bei einfachen Sportplätzen ohne Umzäunung gibt es Regelungen für das Spielfeld mit den Spielern, für die weiteren Personen im Umfeld der Mannschaft und für die Zuschauer. Allerdings ist bei solchen Anlagen eine Zonierung nicht realisierbar. Es reicht hier aus, wenn der Verein z.B. mit Flatterband und Hinweisschild die Zuschauer anhält, an einer bestimmten Stelle die Sportanlage zu betreten. Wichtig ist, dass der Verein erkennbar eine solche Zuschauersteuerung plant und auch durchführt. Wenn sich jemand nicht daranhält, muss der Verein von seinem Hausrecht Gebrauch machen und solche Personen vom Sportgelände verweisen.

Hygiene

Hygienemaßnahmen bleiben weiterhin imminently wichtig in der Bekämpfung bei Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden.

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minatoren zum Auf- und Umbau sollte nur von dem Trainer oder der Trainerin erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Müssen die Teilnehmer vor und nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5 x 2 m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?

Es wird empfohlen einmalig zu verwendende Papiertücher zu benutzen. Die Nutzung von "Handtrocknern" wird nicht empfohlen.

Was ist bei den Toiletten zu beachten?

In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Falls die Toiletten zu klein sind, um den Mindestabstand einhalten zu können, dürfen diese nur zeitlich versetzt betreten werden. Es muss keine detaillierte Toilettenbenutzungsliste geführt werden.

Was ist ein*e Hygienebeauftragte*r und welche Aufgaben hat sie oder er?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainern, Spielern, Eltern) erstellt werden sollte. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Bekämpfungsverordnung erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit, wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Müssen oder sollen die Eltern durch Unterschrift bestätigen, dass das Hygienekonzept verstanden und akzeptiert wird?

Nein.

Muss die Desinfektion der Geräte anhand einer Liste nachweisbar sein?

Nein.

Welche Nachweise muss der Hygienebeauftragte dokumentieren?

Die Namen aller Trainingsteilnehmenden sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Folgende Dokumentationspflicht besteht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs aller Anwesenden sowie Telefonnummer, E-Mail oder die postalische Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für einen Monat aufzubewahren.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass jede*r Trainer*in hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- > Einmalhandschuhe
- > Mund/Nase-Schutzmaske
- > Desinfektionsmittel
- > Erste-Hilfe-Set

Haftung

Wie lange muss die Teilnehmendenliste aufbewahrt werden?

Die Teilnehmendenlisten sind für einen Monat aufzubewahren.

Können der Verein, der Vorstand, oder die Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer*in oder Betreuer*in ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt oder die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt.

Werden Trainer*innen, die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten, wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer*innen und Betreuer*innen gilt nicht, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale 2.400 Euro pro Jahr oder mehr als 720 Euro pro Jahr verdienen. Sollte sich ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer*in z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet hat, haftet sie oder er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch die Trainer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). Das bedeutet, dass der Verein den Schaden im Innenverhältnis übernehmen müsste.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung (Fußballverband Rheinland), Generali Deutschland Versicherung AG (Südwestdeutscher Fußballverband), die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Bei einfacher Fahrlässigkeit übernehmen Verein und die ARAG Sportversicherung (Fußballverband Rheinland), Generali Deutschland Versicherung AG (Südwestdeutscher Fußballverband) den Schaden.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften zu unterlassen sind.

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns. Fragen rund um Corona beantwortet Ihnen im **Südwestdeutschen Fußballverband**

Masterplankoordinator Christof Seibel: 06323-9493662 / christof.seibel@swfv.de

Und im **Fußballverband Rheinland**

Abteilungsleiter Sport- und Spielbetrieb Dennis Gronau: 0261-135 182 / Dennis.Gronau@fv-rheinland.de

Stand: 16.09.2020